

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Ockfen für das Haushaltsjahr 2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), am 08.03.2017. folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde vom 15.03.2017 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	604.950	0	0	604.950
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	634.290	0	0	634.290
der Jahresüberschuss				
der Jahresfehlbetrag	29.340	0	0	29.340
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	528.200	0	0	528.200
die ordentlichen Auszahlungen	524.470	0	0	524.470
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+ 3.730			+ 3.730
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	126.000	0	0	126.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	335.000	0	0	335.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-209.000	0	0	-209.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	209.000	0	0	209.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.150	0	0	17.150
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)	+ 191.850	0	0	+ 191.850
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	883.200	0	0	883.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	876.620	0	0	876.620
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	- 13.420	0	0	- 13.420

§ 2

Gesamtbetrag der Kredite

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr EUR
der zinslosen Kredite	0	0	0	0
der verzinsten Kredite	209.000	0	0	209.000
zusammen auf	209.000	0	0	209.000

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr EUR
der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können	0	0	0	0
und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,	0	0	0	0

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:	vermindert um EUR	auf nunmehr EUR
1.) für die Grundsteuer		
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	360 v.H.
- für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	440 v.H.
2.) für die Gewerbesteuer	365 v.H.	365 v.H.
3.) Hundesteuer		
- für den ersten Hund	80 €	80 €
- für den zweiten Hund	150 €	150 €
- für jeden weiteren Hund	200 €	200 €

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), für ständige Gemeindeeinrichtungen einschl. des Fremdenverkehrsbeitrages werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 6

Eigenkapital

Die Feststellungen zum Eigenkapital werden nicht geändert.

§ 7

über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO unverändert erheblich, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 500 Euro überschritten wird.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind unverändert einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27. März bis 4. April 2017 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer 45, montags bis donnerstags von 8 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.30 bis 18.30 Uhr sowie freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich aus.

Ockfen, den 20.03.2017

Ortsgemeinde Ockfen

gez. Gerd Benz Müller, Ortsbürgermeister